

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Macken vom 14.12.2022**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
IV. Benutzung der Leichenhalle	4
V. Räumung von Grabstätten.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.03.1987, zuletzt geändert am 03.04.1996, außer Kraft.

Macken, den 14.12.2022

Marco Kneip
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 400,00 €
 - c) Reihengrabstätte als Kissengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 600,00 €
 - d) Reihengrabstätte als Kissengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr an 400,00 €
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 800,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
 - a) Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen 200,00 €
 - b) Urnenreihengrabstätte als Kissengrab 200,00 €
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 300,00 €

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (gilt auch für Kissengräber) 270,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an (gilt auch für Kissengräber) 450,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €
2. Urnengrabstätten für Verstorbene
 - a) Urnenreihengräber als Erdbestattung je Beisetzung 150,00 €
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche je Sterbefall | 50,00 Euro |
| b) einer Urne je Sterbefall | 50,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle | 35,00 Euro |

V. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Reihengrabstätte | 200,00 Euro |
| b) Urnen- und Kindergrabstätte | 150,00 Euro |
| c) Kissensteingräber (Rasengräber) | 50,00 Euro |

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.